



wird hier in Sachen

wegen

Vollmacht

sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1.) Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie Akteneinsicht.
- 2.) Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) und Befugnis der Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Anerkenntnis sowie Verzicht.
- 3.) Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
- 4.) Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).
- 5.) Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO, 73, 74 OWiG) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach §§ 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
- 6.) Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
- 7.) Antragstellung in Scheidungssachen und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und anderen Versorgungsauskünften.
- 8.) Vertretung vor Sozial- und Verwaltungsgerichten sowie Arbeitsgerichten und Finanzbehörden.
- 9.) Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. einstweilige Verfügung und Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
- 10.) Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Verzicht auf solche.
- 11.) Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
- 12.) Empfangnahme der zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen vom Gegner, von der Justizkasse oder auch anderen Stellen.
- 13.) Vollmachtsübertragung (ganz oder teilweise) auf andere.

Hinweis

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO davon in Kenntnis gesetzt, dass möglicherweise weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach meinem Gegenstandswert zu berechnen sind. Den entsprechenden Hinweis in den allgemeinen Mandatsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift